

**Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/35
Truderinger Straße (südlich), Roßsteinstraße (westlich),
Schwanhildenberg (östlich)**

Endgültiger Beschluss

Stadtbezirk 14 Berg am Laim

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07136

Anlagen: 1. Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung
2. Übersichtsplan

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 09.11.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

2. Erläuterung der Planänderung

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung ist die Schaffung von Wohnbauflächen und ergänzender Nutzungen unter Berücksichtigung der erforderlichen sozialen Infrastruktur sowie einer ausreichenden Ausstattung mit Grün- und Freiflächen.

Wichtiges landschaftsplanerisches Ziel ist die Freihaltung und Aufwertung der Grün- und Freiflächen im Bereich des ehemaligen Rosenheimer Bahndamms, des freizulegenden Hachinger Bachs sowie der Übergeordneten Grünbeziehung Grünes Band Ost im Bereich der "Tangente 5 Ost"

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die o.g. Entwicklung geschaffen.

Zur Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung wird auf die Anlage 1 verwiesen.

3. Verfahren

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung wird als Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2127 südlich der Truderinger Straße, westlich der Roßsteinstraße, östlich des Schwanhildengangs durchgeführt.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 01.07.2020 wurde die Ände-

zung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/35 Truderinger Straße (südlich), Roßsteinstraße (westlich), Schwanhildenweg (östlich) gebilligt (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 17766).

3.1. Verfahrensschritte nach dem Billigungsbeschluss

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 24 vom 30.08.2021 in der Zeit vom 08.09.2021 mit 08.10.2021 statt.

Aufgrund eines Formfehlers erfolgte eine Wiederholung der öffentlichen Auslegung nach Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.04.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.04.2022 bis 31.05.2022 ohne inhaltliche Veränderung der Unterlagen zur Flächennutzungsplan-Änderung zur vorangegangenen Auslegung vom 08.09.2021 mit 08.10.2021. Die Unterlagen waren während dieses Zeitraums auch online unter www.muenchen.de/auslegung verfügbar.

Nach der Fassung des Billigungsbeschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/35 Truderinger Straße (südlich), Roßsteinstraße (westlich), Schwanhildenweg (östlich) am 01.07.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 1420 / V 17766) durch die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München wurde das Verkehrsgutachten zur Planung aktualisiert (Anpassung des Prognosehorizontes von 2030 auf 2035). Des Weiteren wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Rahmen des Billigungsbeschlusses zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2127 vom 01.07.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17762) beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eine vertiefende Analyse der lokalen Klimaauswirkungen durch die geplante Bebauung zu erstellen und dem Stadtrat darzustellen. Aufgrund der Aktualisierung des Verkehrsgutachtens sowie des Vorliegens eines vertiefenden stadtklimatischen Gutachtens waren auch Aussagen in der Begründung mit Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich VI/35 Truderinger Straße (südlich), Roßsteinstraße (westlich), Schwanhildenweg (östlich) erforderlich.

Aus diesem Grund wurden - zeitgleich zur Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - die Unterlagen mit den textlichen Änderungen in der Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 29.04.2022 bis 31.05.2022 öffentlich ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange sowie den städtischen Sparten zur Stellungnahme zugeleitet. Die Unterlagen waren während dieses Zeitraums auch online unter www.muenchen.de/auslegung verfügbar.

3.2. Änderungen nach dem Billigungsbeschluss für die Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB

3.2.1. Änderungen an der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung

Aufgrund der Fortschreibung des Verkehrsgutachtens vom ursprünglich festgelegten Prognosezeitraum 2030 auf den neuen Prognosehorizont 2035 wurde die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich der Auswirkungen der Planung ab Seite 3 folgendermaßen aktualisiert:

„Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens mit Prognosehorizont **2035** wurde festgestellt, dass bereits heute und im Prognosefall der nahegelegene Knoten-

punkt Baumkirchner Straße / Truderinger Straße Nord / Hermann-Weinhauser-Straße temporär überlastet ist. Für den "Prognoseplanfall" wurde der durch die Planung verursachte Neuverkehr zum "Prognosenullfall" (Verkehrsentwicklung ohne die vorliegende Planung) hinzuaddiert. Es zeigt sich, dass bei Umsetzung der Planung **in den Spitzenstunden** mit einem Verkehrszuwachs von ca. **6,0 % am Morgen** bzw. ca. **3,5 % am Abend** zu rechnen ist, und somit die Leistungsbilanz des Knotenpunktes nur in geringfügigem Maße betroffen ist.“

3.2.2. Änderungen im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung

Aufgrund des Vorliegens eines vertiefenden stadtklimatischen Gutachtens wurden die Ausführungen zum Schutzgut Klima im Umweltbericht ab Seite 6 um folgende Textbausteine ergänzt und präzisiert:

„Im Rahmen einer stadtklimatischen Untersuchung wurde das Klimageschehen in und um das Planungsgebiet analysiert. Dabei werden die Ist- und die Plansituation verglichen und sowohl die Veränderungen innerhalb des Plangebiets als auch die Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Wohngebiete beurteilt. Aus dem Vergleich von Ist- und Plansituation geht hervor, dass es zu unterschiedlichen Auswirkungen auf das Bioklima innerhalb und außerhalb des Planungsgebietes kommt. Die Veränderungen im Planszenario bei nächtlicher Temperatur und Physiologisch Äquivalenter Temperatur (PET) am Tage beschränken sich vor allem auf das Planungsgebiet selbst. Innerhalb des Plangebiets ist eine Zunahme der thermischen Belastung zu beobachten, die sich jedoch nicht signifikant auf die Bestandsbebauung im Umfeld auswirkt.

Im südlichen und östlichen Teil des Planungsgebietes bleibt eine zusammenhängende Grünfläche erhalten, die die vorhandenen Grünstrukturen ergänzt und das Planungsgebiet fasst, sodass die bioklimatische Bedeutung des Gebietes teilweise erhalten werden kann.

Das Strömungsgeschehen und damit der Kaltluftvolumenstrom weisen etwas weiträumigere Veränderungen auf. Durch die Nutzungsänderung der Fläche verändert sich das Kaltluftgeschehen und die Durchlüftung des Plangebiets und der Umgebung. Für das Strömungs- bzw. Kaltluftgeschehen innerhalb des Plangebiets wird eine Veränderung von über 10 % im Vergleich zum Ist-Zustand prognostiziert, was laut VDI Richtlinie 3787 Blatt 5 als starker planbedingter Eingriff gewertet wird. Das Plangebiet selbst verliert zwar durch die Bebauung die Funktion einer Kaltluftproduktionsfläche, jedoch kann die Strömung, die sich von den nördlichen Gleisflächen aus entwickelt, zum Teil weiter in die Siedlungsgebiete vordringen als bisher und dadurch die wegfallende Strömung aus dem Plangebiet selbst ausgleichen. So kommt es lediglich östlich des Planungsgebietes zu einer leicht geringeren Strömung auf Bodenniveau. Aufgrund der guten Grünausstattung dieser Siedlung ist davon auszugehen, dass das geänderte Strömungsgeschehen keine nennenswerte Verschlechterung des Bioklimas mit sich bringt. Obwohl eine starke Veränderung des Kaltluftvolumenstroms in Teilen zu erwarten ist, ergibt sich auch für das Wohngebiet südlich des Plangebiets keine nennenswerte Verschlechterung des Bioklimas. Im Westen kommt es zu einer Kanalisierung der Kalt-

luft bis über die im Süden an das Plangebiet angrenzenden, in Nord-Süd-Richtung angeordneten Freiflächen. Trotz lokaler Veränderungen ist in der Gesamtbetrachtung für die umgebenden Quartiere nicht mit einer signifikanten Verschlechterung der nächtlichen Strömungssituation zu rechnen. Die öffentliche Grünfläche sichert die Luftaustauschbedingungen in Ost-West-Richtung und nach Norden. Das geplante Quartier wird zukünftig vor allem über die öffentliche Grünfläche am Hachinger Bach belüftet.

Eine positive Beeinflussung der mikroklimatischen Bedingungen kann durch Festsetzungen zur Tiefgaragenüberdeckung, zur Dachbegrünung sowie zu Baumpflanzungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erreicht werden. Einschränkungen der Luftaustauschbedingungen werden im Planungsgebiet durch die neuen Baukörper hervorgerufen. Diese sind durch eine Durchlässigkeit der Bebauungsstruktur so gering wie möglich zu halten. **Durch eine breite und offene Gestaltung der geplanten Gassenräume kann eine gute Durchströmbarkeit des Planungsgebietes gewährleistet und das Eindringen von Kaltluft von Süden ermöglicht werden.** Im Süden und im Osten bleibt der uneingeschränkte Luftaustausch durch die Allgemeine Grünfläche gesichert.“

Diese Erkenntnisse wurden auch in die „Allgemein verständliche Zusammenfassung“ auf Seite 10 des Umweltberichts integriert:

„Die Änderung des Flächennutzungsplans führt zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die Lärmsituation für das Planungsgebiet ist in erster Linie durch den Straßenverkehr der angrenzenden und übergeordneten Verkehrswege geprägt. **Bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Nachbarschaft ergeben sich nur geringfügige Erhöhungen der Verkehrslärmbelastung, die durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen auf der Truderinger Straße bedingt sind. Die Auswirkungen auf die übrige Nachbarschaft sind gemäß 16. BImSchV als nicht wesentlich einzustufen.** In der verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechende Schallschutzmaßnahmen festzusetzen, um im Plangebiet und der Umgebung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Eine zusammenhängende öffentliche Grünfläche sichert die Erholungsfunktion sowie die bioklimatische Wirkung des Gebiets.

Der Verkehrszuwachs durch die Planung ist im Verhältnis von Planfall 2035 zum Prognosenußfall 2035 als geringfügig zu betrachten. Am Knotenpunkt Baumkirchner Straße / Truderinger Straße / Herrmann-Weinhäuser-Straße beträgt die Verkehrszunahme in den Spitzenstunden ca. 6,0% am Morgen bzw. ca. 3,5% am Abend. Durch Mobilitätskonzepte im Rahmen der Baugenehmigung und Umsetzung und eine neue Bushaltestelle im Plangebiet, sowie der Optimierung des Straßenquerschnitts der Truderinger Straße ist die Situation qualitativ zu verbessern und der Umweltverbund zu stärken.

(...)

Bezogen auf das Schutzgut Klima ist bei Umsetzung der Planung mit einer Beeinträchtigung der stadtklimatischen Funktionen des Plangebiets zu rechnen. Durch den Erhalt einer zusammenhängenden Grünfläche sind die Auswirkungen jedoch nur als gering zu erachten. **Für die Bestandsbebauung um das Planareal ist in der Gesamtbetrachtung nicht mit einer signifikanten Verschlechterung der Strömungssituation zu rechnen. In den umliegenden**

Siedlungsgebieten kommt es nicht zu einer kritischen Verschlechterung des Bioklimas. (...)

Die neu hinzugekommenen Informationen führen auf der Ebene des Flächennutzungsplans zu keinen signifikanten Verschlechterungen der Bedingungen vor Ort. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die o.g. Änderungen in der Begründung und im Umweltbericht bewirken daher keinen Änderungen am zu ändernden und bereits gebilligten Entwurf des Flächennutzungsplans.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/35 Truderinger Straße (südlich), Roßsteinstraße (westlich), Schwanhildeweg (östlich) wird der Vollversammlung des Stadtrats nunmehr zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

4. Würdigung der vorgebrachten Äußerungen aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.09.2021 mit 08.10.2021 und vom 29.04.2022 bis 31.05.2022 sowie der erneuten Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 29.04.2022 bis 31.05.2022

Im Rahmen der o. g. Beteiligungsverfahren gingen Anregungen ein. Soweit sich diese Anregungen auf die Regelungs- und Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung beziehen, wird nachfolgend dazu Stellung genommen. Die darüber hinaus zur Planung eingegangenen Anregungen und Forderungen werden im Rahmen der Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2127 behandelt.

4.1. Träger öffentlicher Belange

4.1.1. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding bringt gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans keine Einwände vor. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung der Planung eine landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren geht. Grundsätzlich sollte der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen beachtet werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiter zu entwickeln.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4.1.2. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern begrüßt grundsätzlich die Planung und regt die Erstellung eines verkehrlichen Gesamtkonzepts an.

Stellungnahme

Im Zusammenhang mit einer möglichen Entwicklung im Münchner Nordosten ist ein Verkehrsgutachten mit größerem Umgriff (Teile der Stadtbezirke 13, 14 und 15) vorgesehen (siehe auch Ziffer 4.7.).

4.1.3. Die DB AG DB Immobilien bringt keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplan-Änderung vor, weist jedoch auf mögliche, durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehende Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäu-

be, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) an benachbarter Bebauung hin. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen seien erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Des Weiteren seien künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Stellungnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen jedoch nicht die Regelungs- und Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung.

4.2. Äußerung des BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)

„Die Kreisgruppe München des **BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)** lehnt den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes in den vorliegenden Fassungen ab. Dies wird wie folgt begründet:

1. Schutzgut Klima

a. Kaltluftgeschehen

Das vertiefende klimatische Gutachten kommt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass das Kaltluftgeschehen durch die geplante Bebauung stark beeinträchtigt wird. Konkret wird im Gutachten ausgesagt, dass es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Plangebiet selbst sowie der östlich und südlich gelegenen Bestandsbebauung kommt. Dieser deutlichen Aussage des Gutachtens wird im Umweltbericht bei der Bewertung des Schutzgutes Klima keine angemessene Gewichtung zuteil. Damit wird der von der Stadt ausgerufene Klimanotstand ignoriert. Notwendige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden dadurch konterkariert.

Der BN fordert deshalb die Stadt auf, zu erläutern, ab welcher Stärke der klimatischen Beeinträchtigung die Bebauung einer Fläche grundsätzlich abgelehnt wird oder wenigstens die Bebauungsdichte überarbeitet werden muss?

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass auch wenn die nähere Umgebung noch eine günstige Grünausstattung aufweist, eine Durchlüftung vor allem in Zukunft von immer größerer Bedeutung sein wird. Hitzewellen werden in ihrer Häufigkeit zunehmen, somit werden wir gesamtstädtisch betrachtet diese letzten un bebauten Grünflächen für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels dringend benötigen. Dies lässt sich aus einer Studie aus Manchester ableiten, die anhand von Modellierungen herausfand, dass ein Verlust von 10% an Grünflächen in dicht bebauten Bereichen, den bereits durch den Klimawandel angetriebenen Anstieg der innerstädtischen Temperaturen, zusätzlich verstärken wird. Eine Zunahme der Grünflächen um 10% hingegen konnte die Oberflächentemperatur wesentlich abmildern. Wir werden also in Zukunft noch mehr Grünflächen benötigen, als derzeit vorhanden sind. Wirksame Maßnahmen, die die Folgen des Klimawandels abmildern können, müssen deshalb dringend eingeleitet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seinem Urteil vom 21. März dieses Jahres [Anmerkung Referat für Stadtplanung und Bauordnung: 2021] zum Klimaschutz folgende Aussage getätigt:

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verpflichtet den Staat, soweit der Klimawandel nicht auf-

gehalten werden kann oder bereits eingetreten ist, den Gefahren durch positive Schutzmaßnahmen (sogenannte Anpassungsmaßnahmen) zu begegnen. Das Bundesverfassungsgericht zählt unter anderem Maßnahmen im Siedlungsbereich auf, die geeignet sind, den Gefahren zu begegnen:

- Stadt- und Landschaftsplanung,
- Reduzierung der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlung und Infrastruktur,
- Rückbau und Entsiegelung sowie Renaturierung und Aufforstung geeigneter Flächen “

Stellungnahme zu 1. Schutzgut Klima - a. Kaltluftgeschehen

Wie bereits im Billigungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung vom 01.07.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 17766) auf Seite 9 dargestellt, wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung die bebaubare Fläche des Allgemeinen Wohngebiets (WA) zwar nach Westen in den Bereich der Sportanlagen erweitert. Ohne Durchführung der gegenständlichen Planung wäre aber auf Basis des geltenden Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung nach entsprechender Bauleitplanung eine Bebauung der derzeitigen als Reines Wohngebiet dargestellten Fläche (WR) grundsätzlich möglich.

Des Weiteren wird auf die Ausführungen zum Thema Klima, Stadtklima, Frischluftschneise unter Ziffer 4.6. verwiesen.

Wie im Umweltbericht dargestellt ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, so dass einer Entwicklung auf Ebene des Flächennutzungsplans nichts entgegen steht.

Äußerung des BN

„ b. Treibhausgasemissionen:

Laut Planungsunterlagen muss mit zusätzlichen 2.300 Kfz-Fahrten/Tag gerechnet werden, was wiederum zu einer Zunahme der Treibhausgasemissionen führen wird. Diese Auswirkung auf das Schutzgut Klima wurde allerdings nicht berücksichtigt.

Dies ist jedoch für die korrekte Abwägung und Bewertung des Projekts notwendig. Denn mit der Richtlinie 2014/52/EU1 sind die Betrachtung von Treibhausgasemissionen sowie Aspekte des Globalklimas (nicht nur des Bio-, Lokal- und Regionalklimas) nun Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Der zu erstellende UVP-Bericht muss dabei ergänzende Informationen nach Anhang IV enthalten:

„4. Eine Beschreibung der vom Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigten Faktoren gemäß Art. 3 Absatz 1:..., Luft, Klima (z. B. Treibhausgasemissionen, anpassungsrelevante Auswirkungen),...“

und

„5. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge ... f) der Auswirkungen auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Projekts in Bezug auf den Klimawandel.“

Die in der Richtlinie geforderten Angaben sind auch im Baugesetzbuch (BauGB) verankert (siehe BauGB Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c).

Zusammenfassung Kaltluftgeschehen und Treibhausgasemissionen:

Aufgrund der vorgebrachten Argumente fordert der BN, das Schutzgut Klima vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts neu zu bewerten

und in der Abwägung wesentlich stärker zu gewichten. Die Auswirkungen des Projekts hinsichtlich Treibhausgasemissionen müssen im Umweltbericht ergänzt werden und ebenfalls in die Bewertung mit einfließen. “

Stellungnahme zu Schutzgut Klima - Treibhausgasemissionen

Der Flächennutzungsplan (FNP) mit integrierter Landschaftsplanung als vorbereitender Bauleitplan beinhaltet für die einzelnen Quartiersentwicklungen die entsprechenden übergeordneten Rahmenbedingungen u.a. für Klimaschutz und -anpassung. Der FNP stellt die Grundzüge der räumlichen Entwicklung für die Gesamtstadt zweidimensional im Maßstab 1:10.000 dar. Insbesondere kann der Flächennutzungsplan somit auch großräumig zusammenhängende Flächen darstellen, die z. B. für eine ausreichende Durchlüftung von Bauflächen freizuhalten sind. Im vorliegenden Flächennutzungsplan-Entwurf wird dies durch Darstellung einer zusammenhängenden Grünfläche (AG) sowie einer örtlichen Grünverbindung gewährleistet. Nähere Ausführungen zum Thema Klima, Stadtklima, Frischluftschneise finden sich unter Ziffer 4.6.

Im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 06.10.2021 wurde die Beschlussvorlage "Klimaneutrales München bis 2035, Ziele und Umsetzungsstrategie des Referats für Stadtplanung und Bauordnung" (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03873) beschlossen, wonach zukünftig ein städtebauliches Energiekonzept für alle Bebauungsplanverfahren (d. h. für den Maßstab 1:1000) erforderlich sein wird. Für belastbare Ergebnisse quantitativer Berechnungen zu Treibhausgas-Emissionen ist die Ebene der Flächennutzungsplanung im Maßstab 1:10.000 nicht geeignet, da hier lediglich Gebietskategorien dargestellt werden und keine Aussagen zu Maß der Nutzung, Bauweise, verwendete Materialien etc. erfolgen. Die Auswirkungen der Planung auf den Umweltbelang Energie und das Schutzgut Klima auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung behandelt (siehe Anlage 1, S. 7 ff.). Demnach kommt es bei Umsetzung der Flächennutzungsplan-Änderung zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Das städtebauliche Konzept, das dem parallel durchzuführenden Bebauungsplanverfahren zu Grunde liegt, berücksichtigt in hohem Maße Anforderungen zur Energieeinsparung sowie die Nutzung umweltfreundlicher Energien und wurde unter Zugrundelegung von Nachhaltigkeitszielen entwickelt. Eine positive Beeinflussung der klimatischen Bedingungen sowie die Einsparung von CO₂ Emissionen kann durch Festsetzungen im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplans erreicht werden.

Durch Berücksichtigung und Vorbereitung von Mobilitäts- und Sharing-Angeboten in der verbindlichen Bauleitplanung sowie in der Umsetzung werden Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und Förderung des Umweltverbunds ergriffen. Innerhalb des dargestellten Allgemeinen Wohngebiets (WA) ist grundsätzlich eine funktionale Nutzungsmischung für die Umsetzung des Prinzips „Stadt der kurzen Wege“ möglich.

Äußerung des BN

„ 2. Baumpflanzungen und -erhalt

Die Neu- oder Ersatzpflanzungen sind teilweise auf den Tiefgaragen geplant. Tiefgaragen werden regelmäßig im Sanierungsfall abgeräumt. Dem würden dann die Ersatzpflanzungen zum Opfer fallen. Somit sind die auf den Tiefgaragen geplanten Pflanzungen nicht nachhaltig, und es ist unwahrscheinlich, dass sie ihre klimatische Wirkung langfristig entwickeln können. Unabhängig davon ist eine Substratauflage von 1,2 m für Bäume erster Wuchsordnung zu dünn.

Diese benötigen mindestens 1,5 m (ohne Drainageschicht). In der Beschlussvorlage (S. 127) wird von mehreren Höhlenbäumen berichtet, die zum Erhalt festgesetzt werden sollen. Allerdings findet sich in den Plänen (Anlage 4) nur ein festgesetzter Baum. Der BN bittet, alle zu erhaltenden Bäume im Plan darzustellen. Das Fällen von altem Baumbestand für Parkbuchten südlich der Truderinger Straße lehnen wir grundsätzlich ab. Dies wäre in doppelter Hinsicht klimaschädlich. “

Stellungnahme zu 2. Baumpflanzungen und -erhalt

Das Thema Baumpflanzungen und -erhalt betrifft nicht die Regelungs- und Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung.

Äußerung des BN

„ 3. Artenschutz

Der BN fordert die Festsetzung der im Artenschutzbeitrag empfohlenen ökologischen Baubegleitung. Des Weiteren heißt es in der Beschlussvorlage auf Seite 127: „CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich“. Wir bitten dies zu korrigieren. Der Artenschutzbeitrag weist explizit auf CEF-Maßnahmen hin (siehe S. 15, 6.2). Im Artenschutzbeitrag selbst wird der Grünspecht nicht als sap-relevante Art dargestellt. Wir bitten dies ebenfalls zu korrigieren. Zudem bitten wir darum, zu begründen, weshalb nur zwei Durchgänge für die Kartierung von Vögeln und Reptilien angesetzt wurden. Eine der Vogelkartierungen fand zudem erst spätnachmittags statt. “

Stellungnahme zu 3. Artenschutz

Auf Äußerungen zum Thema Artenschutz auf Flächennutzungsplan - Ebene wird auch unter Ziffer 4.10. Thema: Pflanzen, Tiere und Lebensräume eingegangen.

Der Grünspecht im Artenschutzbeitrag wurde versehentlich nicht als saP-relevant angegeben. Der Artenschutzbeitrag wird in diesem Punkt berichtigt. An der Bewertung ändert sich dadurch nichts.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die im Artenschutzbeitrag aufgeführten Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) aufzugreifen.

Die Anzahl an Begehungen lag darin begründet, dass durch die Planung kaum Vogel-relevante Habitate in Anspruch genommen werden. Die Bäume am Südrand der Truderinger Straße, die für einen verkehrssicheren Ausbau der Truderinger Straße gefällt werden müssen, werden nicht als Brutplätze genutzt. Lediglich zwei Bäume des Baumbestands weisen überhaupt geeignete Höhlenstrukturen auf.

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzbeitrags wurden die beiden bekannten Habitatbäume an der Truderinger Straße 2019 erneut gezielt untersucht und dabei kein Besatz durch Vögel oder Fledermäuse festgestellt. Als Vermeidungsmaßnahme gemäß Artenschutzbeitrag wird dies mit einem entsprechenden Vorlauf vor der Fällung wiederholt.

Äußerung des BN

„ 4. Eingriff und Ausgleich

Die Art der Darstellung von Eingriff und Ausgleich im Umweltbericht ist intrans-

parent. Wir fordern deshalb detaillierte Flächenangaben und -verortungen, die die Berechnung des Ausgleichsbedarfs (2,7 ha) nachvollziehbar machen. “

Stellungnahme zu 4. Eingriff und Ausgleich

Wie im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung auf Seite 9 dargestellt, wird im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung für die Umsetzung der Planung eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003) erstellt. Entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich sind dabei festzusetzen.

4.3. Thema: Verfahrensmängel

4.3.1. Verspätete Veröffentlichung der Unterlagen im Auslegungszeitraum 08.09.2021 mit 08.10.2021

Die Information der Bevölkerung sei zu spät und formal zweifelhaft erfolgt. Die in den Veröffentlichungen angekündigten Auslegungs-Unterlagen seien in den ersten Tagen der Auslegungsfrist nicht online verfügbar gewesen. Damit sei die Auslegung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Diese zu späte und damit nicht fristgerechte Veröffentlichung der Auslegung wird bemängelt, da der formal korrekte Ablauf des Verfahrens nach dem BauGB ein hohes Gut sei.

Stellungnahme

Wie unter Ziffer 3. beschrieben, wurde aufgrund dieses Formfehlers die Auslegung vom 29.04.2022 bis 31.05.2022 wiederholt. Die Unterlagen waren während dieses Zeitraums auch online unter www.muenchen.de/auslegung verfügbar.

4.3.2. Unverständliche und zu kurzfristige Ankündigung der Veröffentlichung der Unterlagen, Verfügbarkeit des Amtsblattes der Landeshauptstadt München für den Auslegungszeitraum für den Auslegungszeitraum 29.04.2022 bis 31.05.2022

- Zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2127 und zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Truderinger Acker“ wurden am 28.04.2022 in der SZ und im Merkur drei Bekanntmachungen veröffentlicht. Es wird gefragt, warum drei Anzeigen aufgegeben wurden.
- Am Donnerstag, dem 28.04.2022 erschienen in den Printversionen der Süddeutschen Zeitung (Seite R14) und im Münchner Merkur (Seite 28) zu diesem Planungsvorhaben drei Bekanntmachungen. Das darin zitierte Amtsblatt Nr. 11 sei auf der Homepage der Stadt München (Stand 29.04.2022 um 08.30 Uhr) nicht abrufbar gewesen. Laut diesen ortsüblich bekanntgegebenen Bekanntmachungen sollten die Auslegungsunterlagen ab Freitag, den 29.04.2022 ausgelegt werden. Damit wäre die gesetzlich zwingend vorgeschriebene Wochenfrist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wie bereits bei der ersten Auslegung 2021 nicht eingehalten worden. Die Auslegungen müssten daher erneut wiederholt werden.
- Ein Bürger führt an, dass Ortsüblichkeit in diesem Fall für die Öffentlichkeit den Abschluss eines kostenpflichtigen Abos des Münchner Amtsblattes oder ein persönliches Aufsuchen der städtischen juristischen Bibliothek bedeute. Er regt an, dass Ortsüblichkeit im Sinne einer barrierefreien Öffentlichkeitsbeteiligung eine Bekanntmachung in den üblichen Münchner Zeitungen (SZ, Merkur, Hallo etc.), Bekanntmachung auf der zentralen Internetseite des Landes und der offiziellen Homepage Münchens bedeuten sollte. Eine barrierearme Be-

kanntmachung solle auch kostenfrei auf den Schautafeln des jeweiligen lokalen Bezirksausschusses stattfinden.

Stellungnahme

Eine der drei genannten Bekanntmachungen betraf Verfahrensschritte zur Aufstellung des Bebauungsplans, welche wiederholt wurden.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde zum einen die Wiederholung der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, zum anderen die erstmalige Durchführung der erneuten Auslegung gemäß §4a Abs. 3 BauGB, wie unter Ziffer 3 beschrieben, angekündigt.

Zur Form der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist im Einzelnen Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind nach Satz 2 der Vorschrift mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Form der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht, d. h. im Freistaat Bayern nach Art. 23 Gemeindeordnung (GO), wonach die Gemeinden zur Regelung ihrer bzw. übertragener Aufgaben Satzungen erlassen können bzw. dem auf dieser Vorschrift basierenden Ortsrecht. Die Landeshauptstadt München hat diesbezüglich die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München (Bekanntmachungssatzung) erlassen. In § 1 der städtischen Bekanntmachungssatzung wird geregelt, dass die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München erfolgt.

Vorliegend ist die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.04.2022 und damit mehr als eine Woche, also rechtzeitig, vor der am 29.04.22 beginnenden Auslegung erfolgt.

An der Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es keinen Anspruch auf einen kostenfreien Bezug des Amtsblatts gibt und der Pflicht zur ortsüblichen Bekanntmachung auch bei einer Kostenpflichtigkeit des Amtsblatts genügt wird. Das jeweils aktuelle Amtsblatt kann im Übrigen in der juristischen Bibliothek im Rathaus kostenlos eingesehen werden. Ansonsten besteht, wie dargestellt die Möglichkeit des Bezugs eines kostenpflichtigen Abos.

Es trifft zu, dass die Online-Ausgabe des Amtsblattes nicht tagesaktuell abrufbar ist, sondern aufgrund interner Abläufe mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung von 10 Arbeitstagen online zur Verfügung gestellt wird.. Die Online-Ausgabe des Amtsblattes sowie die erwähnten Tageszeitungen stellen jedoch lediglich ein zusätzliches Angebot der Stadt dar, die im Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachungen auch in weiteren Medien einzusehen.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegungen nach § 3 Abs. 2 und § 4a

Abs. 3 BauGB ist damit, wie oben dargestellt, ordnungsgemäß und fristgerecht im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.04.2022 erfolgt, die Wochenfrist wurde eingehalten, eine Wiederholung der Auslegungen ist daher nicht erforderlich.

4.3.3. Fehlende Informationen und mangelhafte Durchführung der Beteiligungsformate

- Die Moderation der beiden ersten Bürgerbeteiligungen sei nicht neutral gewesen. Es fänden sich Hinweise, dass die Moderatorin vom Investor beauftragt und bezahlt worden sei.
- Die Bevölkerung, einschließlich des BA14 sei nicht in die intransparente Projektentwicklung mit einbezogen worden.
- Eine weitere zeitnahe Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit wäre erwünscht.
- Durch Schwärzung der Auftraggeber*innen und Auftragnehmer*innen in den ausgelegten Gutachten würde eine Prüfung der Glaubwürdigkeit verhindert.

Stellungnahme

Die Möglichkeit, für durchzuführende Verfahrensschritte im Rahmen von Bauleitplanverfahren Dritte einzuschalten, sieht das Gesetz in § 4 b BauGB vor. Soweit die Flächen im Planungsgebiet im privaten Eigentum von Planungsbegünstigten liegen, übernehmen in der Regel die Planungsbegünstigten z. B. auch die Kosten für ursächliche Gutachten. Alle Gutachten werden jedoch von den Fachreferaten der Stadtverwaltung auf Neutralität und fachliche Richtigkeit geprüft. Eine Einflussnahme durch die Planungsbegünstigten auf die Ergebnisse von Gutachten oder der Bürgerinformationsveranstaltung über die Moderation erfolgt nicht. So war die Moderation in der Bürgerinformationsveranstaltung neutral und hat sachlich und unparteiisch ihre Aufgabe wahrgenommen. Die Begleitung und fachliche Betreuung, nicht nur der Informationsveranstaltungen, sondern des gesamten Planungsprozesses durch die Stadtverwaltung, sichert die erforderliche Neutralität zwischen Investoreninteressen und dem Wohl der Allgemeinheit.

Wie unter Ziffer 3 dargestellt, wurden die rechtlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte zur Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches korrekt und ordnungsgemäß durchgeführt. Dadurch wurden die Öffentlichkeit sowie der Bezirksausschuss transparent in die Planung einbezogen. Der betroffene Bezirksausschuss des Stadtbezirks 14 wurde zu dem Vorhaben sowie den Ergebnissen der Erörterungsveranstaltung beteiligt und seine Stellungnahme entsprechend der Ausführungen im Billigungsbeschluss vom 01.07.2020, Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 17766), Ziffer 5, S. 13 f., berücksichtigt.

Die Durchführung einer weiteren Informationsveranstaltung zu den Bauleitplanverfahren ist rechtlich nicht erforderlich und seitens des Referats für Stadtplanung und Bauordnung auch nicht vorgesehen.

Die Schwärzung personenbezogener Daten erfolgte aufgrund gesetzlicher Vorgaben aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Prüffähigkeit der Gutachten wird dadurch nicht beeinträchtigt.

4.3.4. Thema: Planungsalternativen

- § 3 Abs.1 BauGB sehe eine „möglichst frühzeitige Unterrichtung, mit sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen

des Projektes vor". Es seien jedoch nur drei ähnliche Planungsvarianten vorgestellt worden.

Stellungnahme

Im Umweltbericht (Anlage 1, Seite 9) wird auf das Thema alternative Planungsmöglichkeiten auf der Ebene der Flächennutzungsplanung eingegangen. Aufgrund der Darstellung des überwiegenden Bereichs des Planungsareals als Reines Wohngebiet im geltenden Flächennutzungsplan wird bereits die grundsätzliche Eignung des Gebietes für eine Wohnnutzung zum Ausdruck gebracht. Mit der Erweiterung und Darstellung als Allgemeines Wohngebiet wird an diesem Planungsziel grundsätzlich festgehalten, alternative Nutzungen wurden nicht untersucht. Die Erweiterung der Darstellung trägt dem anhaltend hohen Bedarf an Wohnraum Rechnung. Im Vorfeld des Eckdaten- und Aufstellungsbeschlusses wurde unter anderem die verträgliche Ausbreitung und Dichte der Wohnbaufläche durch Testentwürfe geprüft.

4.3.5. Thema: Fehlerhafte Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

- Es wird gefragt, ob im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange der Seniorenbeirat der Stadt München und der Bayerische Bauernverband involviert worden seien.
- Dem Eisenbahn-Sportverein (ESV) München-Ost e.V. als „Träger öffentlicher Belange“ müsse Gelegenheit zur öffentlichen Stellungnahme gegeben werden.
- Die Bürgerinitiative „Lebenswertes Berg am Laim“ sei als Organ öffentlicher Belange nicht gehört worden.

Stellungnahme

Die Träger öffentlicher Belange wurden im Laufe des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie im Rahmen der erneuten Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingebunden. Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 BauGB sind natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen, denen öffentliche Aufgaben durch oder auf Grund eines Gesetzes übertragen wurden. Wesentlich ist dabei, dass der sonstige Träger öffentlicher Belange wahrnimmt, die für die Bauleitplanung nicht nur abstrakte Bedeutung haben. Der Aufgabenträger muss vielmehr in seinen Aufgaben durch die jeweilige Bauleitplanung im Planbereich konkret betroffen sein.

Der Seniorenbeirat der Landeshauptstadt München wird nicht in den Beteiligungsverfahren von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange auf Grundlage des § 4 BauGB beteiligt. Der Seniorenbeirat ist weder eine Behörde im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG noch ist er ein sonstiger Träger öffentlicher Belange nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB. Der Belang des seniorengerechten Wohnens kann, wie auch unter Ziffer 4.5 ausgeführt, innerhalb der dargestellten Baugebiete berücksichtigt werden.

Der Bayerische Bauernverband als freier Zusammenschluss der gesamten bäuerlichen Bevölkerung innerhalb Bayerns gemäß § 2 der Satzung des Bayerischen Bauernverbandes nimmt die Rechte der Mitglieder wahr und stellt damit eine Berufsvertretung dar. Eine solche Berufsvertretung fällt nicht unter den Begriff der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB, da ihr keine öffentliche Aufgaben durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden. Der Bayerische Bauernverband wurde daher nicht im Verfahren nach § 4 BauGB beteiligt.

Es erfolgte jedoch die Beteiligung des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding als Träger öffentlicher Belange.

Auch Sportvereine sind, unabhängig davon, ob sie private Interessen oder Gemeinwohlinteressen vertreten, keine Träger öffentlicher Belange und daher nicht nach § 4 BauGB in Bauleitplanverfahren zu beteiligen, da ihnen keine öffentlichen Aufgaben durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden. In Bezug auf die Verlagerung des bestehenden Sportplatzes im Planungsgebiet wurde der ESV München-Ost - unabhängig von formellen Verfahrensschritten - von verschiedenen Dienststellen der Landeshauptstadt München eingebunden und bei der Verlagerung der Sportanlagen beraten und unterstützt.

Eine Bürgerinitiative ist eine Gruppe von Einzelpersonen, die sich anlassbezogen organisieren, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Die Bürgerinitiative „Lebenswertes Berg am Laim“ gehört nicht zu den Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 4 BauGB am Verfahren zu beteiligen sind, da ihnen keine öffentlichen Aufgaben durch oder auf Grund eines Gesetzes übertragen wurden.

Allen oben genannten Vereinigungen stand es frei, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 BauGB Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanentwurf abzugeben.

4.3.6. Thema: Verletzung von Grundrechten

Anwohner*innen sehen durch den Flächennutzungsplan ihre Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), Eigentum (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) sowie das Trennungsgebot, das Gebot der Konfliktbewältigung und das Rücksichtnahmegebot verletzt.

Stellungnahme

Der Flächennutzungsplan stellt ein gesamträumliches Entwicklungskonzept für das jeweilige Gemeindegebiet dar und enthält nur Darstellungen zur Art der Bodennutzung in den Grundzügen BVerwG, Urteil vom 18. 8. 2005 – 4 C 13.04, (BVerwGE 124, 132 (137) mit weiteren Nachweisen). Ein Eingriff oder gar eine Verletzung in das Grundrecht auf Eigentum ist daher nicht ersichtlich.

Gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Das geplante Allgemeine Wohngebiet grenzt im Norden an ein Reines Wohngebiet (WR), im Osten und Süden sowie im Südwesten an eine Allgemeine Grünfläche (AG) sowie an eine Ökologische Vorrangfläche (OEKO) im Nordwesten. Es werden demnach keine Nutzungen angeordnet, die hinsichtlich schädlicher Umwelteinwirkungen untereinander unverträglich sind.

Es ist nicht ersichtlich, wie durch den Erlass eines Flächennutzungsplans als nur vorbereitende Bauleitplanung unmittelbar in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eingegriffen werden könnte. Die möglichen Auswirkungen der Planung hinsichtlich schädlicher Emissionen und Immissionen wurden

in diversen Gutachten untersucht, die im Rahmen der o. g. Beteiligungsverfahren öffentlich einsehbar waren. Neben naturschutzfachlichen Gutachten wurden unter anderem Untersuchungen zu Verkehr, Schall, Besonnung, Luftschadstoffen und zum Stadtklima durchgeführt. Wie im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung (siehe Anlage 1) dargestellt, werden durch die Planung bei keinem Schutzgut erhebliche Auswirkungen ausgelöst. Insbesondere ergeben sich aus der Umsetzung der Flächennutzungsplan-Änderung keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Innerhalb des gegenständlichen Planungsgebiets und in direkter Nachbarschaft sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet. Dadurch ist ausgeschlossen, dass das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch die Planungen verletzt wird.

4.3.7. Thema: Mangelnde Würdigung der Anregungen aus der Öffentlichkeit

- Es bestehe der Eindruck, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung unbedingt an den Ergebnissen eines Architektenwettbewerbs festhalten wolle, anstatt dass die Stimmen der Anwohnenden wahrgenommen würden. Es wäre an der Zeit, auf den Willen der Bevölkerung einzugehen.
- Den Bürgerinteressen sollten gegenüber dem Gewinnstreben Einzelner Vorrang eingeräumt werden.
- Noch vor Ende der Auslegungen und vor dem Abwägungsprozess wären Tatsachen (z. B. durch vollzogener Grundstücksteilung) geschaffen worden.

Stellungnahme

Die Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sowie § 1 Abs. 7 BauGB wurden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung berücksichtigt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München steuert das Bauleitplanverfahren im Rahmen der Planungshoheit der Stadt und erarbeitet unter planungsfachlichen Gesichtspunkten unter Einbindung diverser Fachdienststellen einen Beschlussentwurf. Auswirkungen auf umweltrechtliche Belange werden u. a. im Rahmen des Umweltberichts untersucht, ordnungsgemäß und angemessen berücksichtigt und behandelt. Alle relevanten Erkenntnisse aus Fachgutachten sowie Beteiligungsformaten fließen in den Planentwurf ein. Die öffentlichen und privaten Belange werden gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und die endgültige Entscheidung über eine Bauleitplanung wird - wie hier - abschließend (nach Beratung durch die Verwaltung) vom Stadtrat getroffen.

4.3.8. Thema: Widersprüchliche / fehlerhafte Angaben in Beschlussvorlagen

Die Aussage im Billigungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung vom 01.07.2021, in direkter Nachbarschaft befänden sich sowohl Reine Wohngebiete (WR) als auch Allgemeine Wohngebiete (WA) sei falsch und widerspräche dem Eckdaten- und Aufstellungsbeschluss vom 13.12.2017, Kap. 2.6.

Stellungnahme:

Unmittelbar an das Planungsgebiet grenzen neben Allgemeinen Grünflächen (AG) und einer Ökologischen Vorrangfläche (OEKO) auch Reine Wohngebiete (WR). Wie in beiliegendem Planentwurf im Maßstab 1: 10.000 zur Flächennutzungsplan-Änderung (Anlage 1) ersichtlich, befinden sich im abgebildeten Nahbereich z. B. nördlich der Kreillerstraße u. a. auch Allgemeine Wohngebiete (WA).

4.4. Thema: Grundsätzliche Ablehnung der Planung und der Verlagerung der Sportflächen

- Die vorliegende Planung und eine Bebauung aller derzeitigen Freiflächen werde grundsätzlich abgelehnt.
- Die geplante Flächennutzungsplan-Änderung von Reinem Wohngebiet in Allgemeines Wohngebiet werde abgelehnt. Die Darstellung der Sportfläche im geltenden Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung dürfe nicht in „Wohnen“ umgeändert werden.
- Die Nutzungsbestimmung „Sport“ für den bisherigen ESV Platz müsse erhalten bleiben. Das vorhandene Sportgelände sei sehr gut in die bestehende Bebauung integriert und von den Anwohnern bestens akzeptiert. Die Landeshauptstadt München solle ihrer Pflicht nachkommen, Flächen für Bewegung und Sport zu erhalten.
- Der Verlagerung des Sportplatzes sei nicht notwendig, vielmehr solle dieser an der jetzigen Stelle wohnortnah erhalten werden.
- Die Nachfrage an Sportstätten könne vor Ort nicht gedeckt werden. Es bestehe mehr Bedarf an Sportstätten.
- Ohne diese nahegelegene Sportmöglichkeit hätten Kinder noch weniger Möglichkeiten für Bewegung / Sport, was gesundheitlichen Vorrang haben sollte.
- Der geplante Ersatzsportplatz im Bahndreieck Thomas-Hauser-Straße ist abgelegen und aufgrund langjähriger Deutsche Bahn-Bauarbeiten in diesem Gebiet vermutlich auch noch länger unsicher.
- Es sei vollkommen unverantwortlich, das heute vom ESV genutzte Sportgelände unzumutbar weit vom eigentlichen ESV Sportvereinsgebäude und von den Wohnorten der Kinder zu verlegen. Weite und gefährliche Wege würden die Unfallgefahr für die Kinder erhöhen und massiv die Attraktivität des Sports ohne sachlichen Grund vermindern.
- Die Bahn-Unterführung an der Thomas-Hauser-Straße sei für eine Passage von Kindern zu Fuß oder mit dem Fahrrad, v.a. auch in der Dunkelheit, nicht geeignet. Eine Anbindung mit dem ÖPNV sei sehr schlecht.
- Auch aus verkehrspolitischer Sicht sei es sinnvoll, dass ein Sportgelände ohne Autofahrten der Eltern für Kinder erreichbar sei.

Stellungnahme

Wie bereits im Billigungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung vom 01.07.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 17766) auf Seite 9 dargestellt, wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung die bebaubare Fläche des Allgemeinen Wohngebiets (WA) zwar nach Westen in den Bereich der Sportanlagen erweitert. Auch ohne Durchführung der gegenständlichen Planung wäre bereits auf Basis des geltenden Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung eine Bebauung der derzeitigen als Reines Wohngebiet dargestellten Fläche (WR) grundsätzlich möglich. Aufgrund des hohen Wohnungsdrucks in der Landeshauptstadt München kann davon ausgegangen werden, dass für diesen Bereich im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans mit Grünordnung eine bauliche Entwicklung verbunden mit einer entsprechenden Versiegelung stattfinden würde.

Der ESV München Ost e.V hatte die bestehenden Flächen an der Truderinger Straße, die sich im privaten Eigentum befinden, angemietet. Die Eigentümer*innen hatten Interesse und Mitwirkungsbereitschaft zur Entwicklung dieser Fläche für den Wohnungsbau bekundet. Somit war ein Verbleib des Vereins an dieser Stelle nicht auf Dauer gesichert. Der ESV erhält daher künftig einen neuen dau-

erhaften Standort auf einem städtischen Grundstück südlich der Kfz-Verwahrrstelle an der Thomas-Hauser-Straße. Dieser Standort ist im Zusammenhang anderer Sport- und Freizeitanlagen im Stadtgebiet günstig gelegen und weist insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz keine Konflikte mit benachbarten Wohnbebauungen auf.

Die Entscheidung der Verlagerung der Sportfläche an den neuen Standort an der Thomas-Hauser-Straße wurde vom ESV mitgetragen. Die Planung der neuen Sportanlage wurde vom ESV beauftragt und aktiv begleitet; es liegt hierzu bereits eine Baugenehmigung vor. Der ESV hat beim Referat für Bildung und Sport einen Antrag auf Investitionszuschüsse für den Bau eines Kunstrasenspielfelds nebst Nebengebäude eingereicht. Seitens des Referats für Bildung und Sport ist geplant, dem Sportausschuss noch in diesem Jahre eine Beschlussvorlage zur Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen für das Vorhaben vorzulegen. Mit der Prüfung der Optionen, wie das Grundstück an den Verein übergeben werden kann, ist das Kommunalreferat betraut.

Die zukünftige Trasse der Truderinger Kurve (Projekt DTK) verläuft über im 1. Schritt temporär geplante Stellplätze für den Fußballplatz. Dieser und das geplante Festgebäude können voraussichtlich für den Endzustand erstellt werden und während der Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG erhalten bleiben. Die Stellplätze werden erst nach Kurvenbau abschließend errichtet. Eine bauzeitliche Beeinträchtigung des Spielbetriebes wird wohl stattfinden; vermutlich muss der Spielbetrieb kurzzeitig ausgesetzt werden.

Die Deutsche Bahn AG ist während der aktuell geplanten Bauzeit der Truderinger Kurve von ca. 1,5 bis 3 Jahren bemüht, die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten, um möglichst den Spielbetrieb durchgängig aufrecht erhalten zu können.

Im Zusammenhang mit dem DB-Projekt Daglfinger-/ Truderinger Kurve (DTK) sind seitens des Mobilitätsreferats verschiedene Maßnahmen im Projektgebiet zur Stärkung des Fuß- und Radverkehrs vorgesehen (einzelne Forderungen der Landeshauptstadt München siehe Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 18.03.2020 zu Truderinger und Daglfinger Kurve sowie Erschließung von Pferdesportflächen im Münchner Nordosten; Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15609).

Die Eisenbahnunterführung Thomas-Hauser-Straße wird im Rahmen des Projekts DTK nicht verändert und bleibt somit in ihrer jetzigen Form erhalten. Dem Mobilitätsreferat ist bewusst, dass die Eisenbahnunterführung eine Engstelle für alle Verkehrsarten bildet. Das Mobilitätsreferat wird sich daher dem Thema einer Optimierung der Verkehrssituation im Bereich Eisenbahnunterführung Thomas-Hauser-Straße gesondert - unabhängig von den gegenständlichen Bauleitplanverfahren - annehmen.

Der Ausbau des Radwegenetzes im gesamten Stadtgebiet hat hohe Priorität. In der Truderinger Straße entlang des Planungsgebiets ist die Führung von beidseitig neuen Radwegen mit Schutzstreifen (gemäß Radentscheid 2019) vorgesehen. Dieser Radwegausbau soll nach Möglichkeit im weiteren Verlauf der Truderinger Straße fortgeführt werden.

Mit einer Bushaltestelle an der Kreuzung Thomas-Hauser- und Truderinger Straße ist der neue Standort des ESV-Fußballplatzes gut an den ÖPNV angebunden.

4.5. Thema: Soziale Infrastruktur

- Es solle im Planungsbereich ein Seniorenwohnheim untergebracht werden.
- Es sei nicht nachvollziehbar, dass eine dringend benötigte Pflegeeinrichtung für Senioren nicht umsetzbar sei.
- Barrierefreies und bezahlbares Wohnen für Senioren wäre wünschenswert.
- Es bestehe Bedarf an betreutem Wohnen für Senioren.
- In der Umgebung gebe es zu wenige Kitas und die Schulen seien überlaufen. Die geplante Kindertagesstätte könne den Bedarf nicht decken.
- Dem Hinweis des Bezirksausschusses 14 und des Kreisjugendrings zum dringlichen Problem der Grundschulversorgung werde nicht Rechnung getragen.
- Eine Jugendbegegnungsstätte / Jugendzentrum sowie Einrichtungen zur Förderung der Integration gerade der jüngeren Schulkinder wären wünschenswert.
- Es gäbe keine Angebote für größere Kinder.

Stellungnahme

Wie bereits im Billigungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung vom 01.07.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 17766) auf Seite 12 dargestellt, wird durch die geplante Flächennutzungsplan-Änderung sowie die Festsetzung von Allgemeinen Wohngebieten im Rahmen der zeitgleichen Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2127 die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, dass neben Wohnen auch die nach § 4 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässigen Nutzungen untergebracht werden können. Hierzu zählen u. a. auch mögliche Einrichtungen und Dienstleistungsnutzungen für ältere Menschen. In dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet soll eine Nutzungsvielfalt als Voraussetzung für ein lebendiges Quartier angestrebt werden, das auch ein Angebot an ergänzenden Nutzungen wie soziale, kulturelle und gesundheitliche Einrichtungen sowie gebietsversorgende Dienstleistungen beinhalten kann.

Wie auch in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung (Anlage 1) auf Seite 2 ausgeführt, wird die Grundschulversorgung über die Grundschule an der Berg-am-Laim-Straße erfolgen. Der bestehende Schulsprengel wird durch den Schulsprengel der neu errichteten Grundschule an der St.-Veit-Straße entlastet, die zum Schuljahr 2022/23 in Betrieb gehen wird. Die für die Versorgung des Gebietes erforderlichen Kindertagesstätten werden im Entwurf zur Flächennutzungsplan-Änderung nicht gesondert dargestellt, da diese grundsätzlich in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig sind. Eine entsprechende Festsetzung findet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung statt.

4.6. Thema: Klima, Stadtklima, Frischluftschneise

- Durch die nach Westen erweiterte Darstellung der Wohnbaufläche und dem damit verbundenen Wegfall von Grünflächen werde es zu signifikanten Änderungen / Verschlechterungen bezüglich klimatischer Verhältnisse kommen.
- Durch Unterbrechung und Beeinträchtigung der Frischluftschneise, die von Süd nach Nord in dem Bereich des zu bebauenden Allgemeinen Wohngebiets verlaufe, werde es an heißen Sommertagen zukünftig unerträglich für Menschen und Tiere.
- Die Planung würde deutliche klimatische Auswirkungen auf das gesamte Stadtteilgebiet haben, was nicht ausreichend im vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf berücksichtigt würde. Ein durchgehender Grünzug in Nord-Süd-Richtung wäre im Plan kaum zu erkennen. Dies müsse in der Planung geändert

werden.

- Klimaschutz müsse Vorrang haben gegenüber der Schaffung von Wohnraum.
- Die klimatischen Auswirkungen des Bauvorhabens würden zu Unrecht als gering in der Bedeutung eingestuft und würden nicht ausreichend in der Planung berücksichtigt.
- Mit der Umsetzung der Planung sei eine klimatische Verschlechterung in den anliegenden südlichen Wohngebieten verbunden. Kaltluft werde auch nicht in die südlichen Bereiche des Planungsgebiets gelangen. Eine mögliche Verbesserung wäre der Verzicht auf eine Bebauung im Westen des Plangebietes, mit Offenlassung der entsprechenden Grünfläche und deren weitere Nutzung zu Sport- oder Spielzwecken.
- Die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung würden den klimatischen Anforderungen in Anbetracht des Klimawandels nicht gerecht. Dadurch sei eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Menschen im Stadtteil zu befürchten.
- Die Sicherung von Grünflächen für den Klimaschutz wäre erforderlich.
- Es wäre bekannt, dass eine Frischluftschneise genau durch dieses Gebiet geht. Es wäre gesetzlich verboten, Frischluftschneisen zu bebauen.

Stellungnahme

Das Klimageschehen in und um das Planungsgebiet wurde im Rahmen einer stadtklimatischen Untersuchung analysiert und sowohl die Veränderungen innerhalb des Plangebiets, als auch die Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden Wohngebiete beurteilt. Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung sind die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima auf den Seiten 7 und 8 dargestellt.

Zusammenfassend kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebiets zwar eine Zunahme der thermischen Belastung zu beobachten sein wird, diese sich jedoch nicht signifikant auf die Bestandsbebauung im Umfeld auswirkt. Im südlichen und östlichen Teil des Planungsgebiets bleibt eine zusammenhängende Grünfläche erhalten, die die vorhandenen Grünstrukturen ergänzt und das Planungsgebiet fasst, sodass die bioklimatische Bedeutung des Gebiets teilweise erhalten werden kann.

Das Strömungsgeschehen und damit der Kaltluftvolumenstrom weisen etwas weiträumigere Veränderungen auf. Es kommt jedoch lediglich östlich des Planungsgebietes zu einer leicht geringeren Strömung auf Bodenniveau. Aufgrund der guten Grünausstattung dieser Bestandssiedlung ist davon auszugehen, dass das geänderte Strömungsgeschehen keine nennenswerte Verschlechterung des Bioklimas mit sich bringt. Obwohl eine starke Veränderung des Kaltluftvolumenstroms in Teilen zu erwarten ist, ergibt sich auch für das Wohngebiet südlich des Plangebiets keine nennenswerte Verschlechterung des Bioklimas. Trotz lokaler Veränderungen ist in der Gesamtbetrachtung für die umgebenden Quartiere nicht mit einer signifikanten Verschlechterung der nächtlichen Strömungssituation zu rechnen. Die öffentliche Grünfläche sichert die Luftaustauschbedingungen in Ost-West-Richtung und nach Norden. Der vorliegende Flächennutzungsplan-Entwurf berücksichtigt dies ausreichend. Das geplante Quartier wird zukünftig vor allem über die öffentliche Grünfläche am Hachinger Bach belüftet. Eine positive Beeinflussung der mikroklimatischen Bedingungen innerhalb des Planungsgebietes kann durch Festsetzungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erreicht werden.

Obwohl durch die geplante, nach Westen erweiterte Darstellung der Wohnbaufläche mit einer Beeinträchtigung der stadtklimatischen Funktionen des Plange-

biets zu rechnen ist, kann durch den Erhalt einer zusammenhängenden Grünfläche die Funktion der Fläche für den lokalen Luftaustausch weitgehend erhalten werden. Insgesamt ist nur mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima rechnen.

Zum Thema Klima und Frischluftschneisen wurde bereits im Billigungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung vom 01.07.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 17766) auf Seite 8 Stellung genommen. Demnach weist die Klimafunktionskarte des Referats für Gesundheit und Umwelt für den Stadtbezirk 14 eine wichtige Kaltluftleitbahn in Ost-West-Richtung entlang der Bahnflächen zwischen dem Schatzbogen und dem Ostbahnhof nach. Des Weiteren werden für den Bereich der Kleingartenanlage an der Echardinger Straße (Kleingartenverein Südost 1) sowie für die Flächen am Hachinger Bach entlang der Kampenwandstraße und südlich der Michaeliburgstraße hohe bis sehr hohe Kaltluftvolumenströme aufgezeigt. Kaltluftschneisen im direkten Umgriff sowie im Planungsgebiet selbst sind nicht betroffen, da diese hier nicht vorliegen.

4.7. Thema: Verkehr

- Die im Flächennutzungsplan gemachten Aussagen über den Beurteilungspegel an Immissionspunkten und Verkehrsbelastung entsprächen in keiner Weise den Tatsachen.
- Das im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung zitierte Verkehrsgutachten lasse auf methodische Fehler schließen. Es enthalte auch Fehler hinsichtlich Berechnungsgrundlagen.
- Die Daten für das Verkehrsgutachten wurden 2 Tage vor den Ferien und damit 1 Tag vor dem nicht mehr zulässigen feriennahen Termin erhoben
- Es drohe ein absoluter Verkehrskollaps. Bereits jetzt sei die Truderinger Unterführung zu Hauptverkehrszeiten komplett überlastet.
- Der Verkehr auf der Truderinger Straße sei jetzt schon eine Katastrophe.
- Die Verkehrsbelastung an der Kreuzung Truderinger Str./ Baumkirchner Str. ziehe jetzt schon teils kilometerlange Staus nach sich.
- Die Fertigstellung der großen benachbarten Neubaugebiete („Die Macherei“, „Werksviertel“, Zündapp- (bzw. Telekomareal) bzw. jetzt Pandion-Areal für den Neubau des Patentamtes, Bogner- und evtl. Bosch-Gelände, ehemalige Temmler-Werke, Baumkirchen-Mitte, die geplanten Hochhäuser in der Zamdorfer Straße, das Hochhausensemble Vogelweideplatz, „Der Bogen“, SEM Nordost etc.) seien insbesondere unter Beachtung der beengten Berg am Laimer - Bahnunterquerung in den Gutachten von 2019 noch gar nicht berücksichtigt.
- Geplante Busse würden zukünftig ebenfalls im Stau stehen und deshalb weder zur Entlastung beitragen noch intensiv genutzt werden.
- Es bestehe die Befürchtung, dass aufgrund der Verkehrsbelastung ein Abfluss des Verkehrs in die kleinen Seitenstraßen südlich des Baugebietes Richtung Kreillerstraße stattfinden werde. Diese seien bereits jetzt stark belastet und nicht auf ein weiteres hohes Verkehrsaufkommen ausgerichtet.
- Die Ausfahrt aus Grundstücken wäre schon jetzt schwierig und gefährlich und würde sich durch die geplante Bebauung weiter erschweren.
- Der Ausweichverkehr in die umgebenden Bereiche werde systematisch unterschätzt, es finde bereits heute ein relevanter Ausweichverkehr (fließend und ruhend) und dadurch ein Rückstau in Wohngebiete statt.
- In einem Notfall wäre die Bahnunterführung schon beim aktuellen Verkehrsaufkommen bei Stoßzeiten für Rettungsfahrzeuge nahezu unpassierbar.

- Der Bezirksausschuss 14 und die Nachbar-Bezirksausschüsse sowie die Bürger*innen hätten mehrmals ein Gutachten für den Münchner Osten unter Berücksichtigung des höheren Verkehrsaufkommens, u.a. durch die seit Aufstellung neuen bekannten Bebauungspläne (kirchliches Siedlungswerk, Bogner Gelände, Bosch Gelände, Trudering, etc.) gefordert.
- Ein umfassendes Verkehrsgutachten für den Münchner Osten sei für Ende 2021 angekündigt worden.
- Dem Auftrag des Stadtrats im Rahmen der Billigung ein verkehrliches Konzept unter Berücksichtigung der sämtlichen weiteren Planungsgebiete in der Umgebung und weiterer Entwicklungen zu erstellen, sei bisher nicht entsprochen worden.

Stellungnahme

Im Verkehrsgutachten wurde auf Basis bundesweit anerkannter und gültiger Richtlinien die Verkehrserzeugung durch das Neubaugebiet berechnet und das zukünftige Verkehrsaufkommen und die Auswirkungen auf das umgebende Straßenverkehrsnetz mit Prognosehorizont 2035 ermittelt. Hierbei wurden, wie bei Verkehrsgutachten üblich, umliegende Planungen sowie allgemeine Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzuwächse im Stadtgebiet berücksichtigt.

Um den 10-Jahres-Prognosehorizont (ab Satzung des Bebauungsplans) einzuhalten, wurde das Verkehrsgutachten im Frühjahr 2022 auf den Prognosehorizont des Jahres 2035 fortgeschrieben. In das Gutachten fließen alle gesicherten Projekte im Umfeld ein. Gleichzeitig wird es auch bei allen weiteren Vorhaben wiederum Verkehrsgutachten geben, in die die dann gesicherten Planungen wie z. B. ggf. auch die gegenständliche Planung einfließen.

Im Zusammenhang mit einer möglichen Entwicklung im Münchner Nordosten ist die Erstellung eines Verkehrsgutachtens mit größerem Umgriff (Teile der Stadtbezirke 13, 14 und 15) vorgesehen. Die Vergabe des Gutachtens soll noch in 2022 erfolgen. Erste Ergebnisse sind im Laufe des Jahres 2023 zu erwarten.

Zu den Auswirkungen des durch die Planung ausgelösten Verkehrs wird in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung ausgeführt, dass bereits heute und im Prognosefall der nahegelegene Knotenpunkt Baumkirchner Straße / Truderinger Straße Nord / Hermann-Weinhauser-Straße temporär überlastet ist. Für den "Prognosefall" wurde der durch die Planung verursachte Neuverkehr zum "Prognosefall" (Verkehrsentwicklung ohne die vorliegende Planung) hinzuaddiert. Es zeigt sich, dass bei Umsetzung der Planung in den Spitzenstunden mit einem Verkehrszuwachs von ca. 6,0 % am Morgen bzw. ca. 3,5 % am Abend zu rechnen ist, und somit die Leistungsbilanz des Knotenpunktes nur in geringfügigem Maße betroffen ist.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen aufzuzeigen, mit denen eine Verbesserung der angespannten Verkehrssituation erreicht werden kann. Hierzu zählen beispielsweise eine Optimierung des Signalprogramms sowie Maßnahmen, die den Umweltverbund stärken, den motorisierten Individualverkehr reduzieren und insgesamt positiv auf die Verkehrsgestaltung Einfluss nehmen.

4.8. Thema: Lärm

- Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung führe zu erheblichen Erhöhungen des Verkehrslärms. Dies v. a. vor dem Hintergrund, dass die in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Baugebiet entstehenden Neubaugebiete (Baumkir-

chen Mitte, „Die Macherei“) sowie Parkplatzsuchende ebenfalls zusätzlichen Verkehr erzeugen würden.

- Das geplante Neubaugebiet berücksichtige nicht die Verkehrs- und damit verbundene Lärmsituation. Die Truderinger und die Baumkirchner Straße zählten bereits jetzt zu den am höchsten mit Lärmemissionen belasteten Straßen der Stadt.

- Die Lärmbelastung werde als hoch und zu hoch bestätigt. Das Gutachten beschreibe die Auswirkungen des Mehrverkehrs auf das zu bebauende Gebiet, aber nicht auf die bereits belasteten, ansässigen Bewohner*innen, v.a. im Norden, wo die Belastung bereits am höchsten sei.

Stellungnahme

Die Ergebnisse der Schalltechnischen Untersuchung basieren auf den Angaben des Verkehrsgutachtens, welches entsprechend der gültigen Regelungen und technischen Standards erstellt worden ist (siehe Stellungnahme zu Punkt 4.7.). Das Verkehrsgutachten und somit auch das darauf basierende Schallgutachten berücksichtigt auch die noch nicht fertig gestellten Projekte in der Nachbarschaft.

Es trifft zu, dass das Planungsgebiet aufgrund der Nähe der stark befahrenen Truderinger und Baumkirchner Straße sowie der nördlich gelegenen Bahnstrecke hohen Belastungen durch Verkehrslärmemissionen ausgesetzt ist. Wie auch im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung zum Schutzgut Mensch auf Seite 4 näher ausgeführt ist, zeigen die Untersuchungen, dass es am nördlichen Rand des Planungsgebiets zu einer Überschreitung gesundheitsgefährdender Verkehrslärmpegel kommt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete werden im gesamten Plangebiet überschritten. Um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten zu können sind daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Schallschutzmaßnahmen zum Schutz von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen und Freiflächen gemäß den Ergebnissen des Gutachtens festzusetzen. Die Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind gemäß 16. BImSchV jedoch als nicht wesentlich einzustufen.

4.9. Thema: Luftthygiene

- Die Schadstoffemissionen würden bei diesem zu groß geratenen Bauvorhaben in großem Maße zunehmen.

- Es bestünde bereits jetzt ein gewaltiges Verkehrsproblem und damit verbundene Luftverschmutzung. Diese nähme durch den ausgelösten Mehrverkehr noch zu. Die Truderinger und die Baumkirchner Straße zählten bereits jetzt zu den am höchsten mit Schadstoffen belasteten Straßen der Stadt.

- Das geplante Neubaugebiet berücksichtige nicht die Verkehrs- und damit verbundene Schadstoffemissionssituation.

- Die formal zugrunde gelegten Schadstoffwerte seien für die Anwohner*innen in ihrem Alltag nicht relevant, da sie zu weit vom Wohnort gemessen worden seien. Messungen im Umfeld der Bebauung an der Truderinger und Baumkirchner Straße lägen nicht vor.

- Das Gutachten zur Luftthygiene werde zurückgewiesen, da es auf einem fehlerhaften Verkehrsgutachten beruhe.

Stellungnahme

Für das Plangebiet und die Umgebung wurde im Rahmen einer Luftthygieneschen Untersuchung eine Immissionsprognose auf Basis einer Ausbreitungsbe-

rechnung durchgeführt und die Ergebnisse gemäß 39. BImSchV beurteilt. Gemäß dieser Immissionsprognose werden, abgesehen vom unmittelbaren Nahbereich der Tiefgaragenein- und -ausfahrten, die maßgebenden Grenzwerte der 39. BImSchV im gesamten Plangebiet zuverlässig eingehalten. Die Untersuchungen basieren auf den Angaben eines Verkehrsgutachtens, welches entsprechend der gültigen Regelungen und technischen Standards erstellt worden ist (siehe Stellungnahme zu Punkt 4.7.).

4.10. Thema: Pflanzen, Tiere und Lebensräume

- Durch die Bebauung sei mit einer Reduktion der Artenvielfalt (Insekten, Vögel) im gesamten Gebiet zu rechnen. Die Bebauung des Areals stehe im Widerspruch zu dem 2019 veränderten „Bayerischen Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“. Die Stadt verstoße durch die geplante Bebauung sowohl gegen ihre eigenen wie auch die durch das Land Bayern gemachten Vorgaben.
- Von Anwohner*innen wurde die Biodiversität auf dem Acker dokumentiert, u. a. kämen Kiebitze und Fledermäuse vor.
- Das Bauvorhaben wäre das Ende des kleinen Biotops, das an den Schwanhilfenweg grenzt. Es wird befürchtet, dass besonders die Buntspechte, die dort nisten würden, den Veränderungen nicht standhalten könnten.
- Der nicht genehmigte Verschluss der anzunehmend behausten Fledermaushöhlen bereits 2019 ohne bestehendes Baurecht wird angezeigt. Es wird um Unterrichtung des Verlaufs dieser Anzeige gebeten.

Stellungnahme

Das Planungsgebiet besteht derzeit zu großen Teilen aus Ackerflächen und intensiv genutzten Grünflächen. Bereits im geltenden Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung ist der landwirtschaftlich genutzte Bereich überwiegend als Reines Wohngebiet (WR) und im Westen als Allgemeine Grünfläche (AG) dargestellt. Eine bauliche Entwicklung der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist daher bereits zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich möglich und entspricht den Zielen und Vorgaben der vorbereitenden Bauleitplanung. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die unterschiedlichen Belange gegeneinander gerecht abzuwägen und zu gewichten. Auch wenn in Anbetracht des nach wie vor hohen Wohnungsbedarfs in der Landeshauptstadt München die Schaffung von Wohnraum und die Bebauung einer Fläche im Innenbereich gegenüber den Belangen des Artenschutzes wie im vorliegenden Fall höher gewichtet wird, wird dem Artenschutz dem rechtlichen Umfang entsprechend Rechnung getragen. Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Alle im Planungsgebiet vorkommenden Arten wurden, soweit sie saP-relevant sind, im Artenschutzbeitrag entsprechend berücksichtigt. Für einige Arten, insbesondere Fledermäuse und Vögel, sind spezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln sind. Durch die Überplanung der bisher nicht bebauten Fläche sind die meisten lokalen Populationen der (nachgewiesenermaßen oder potenziell) vorkommenden streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten nicht oder nur unerheblich betroffen.

Nach allem, was über die Art der Kiebitze in der Literatur bekannt ist, ist die vorhandene Fläche für diese Art zur Brut zu klein. Kiebitze halten im Normalfall für ein Nest zu aufragenden „Kulissen“ wie z. B. großen Bäumen sowie Straßen und Wegen Abstände von über 100 m ein. Typischer sind sogar Sicherheitsab-

stände von 250 m und mehr zu Straßen und frequentierten Wegen. Es ist davon auszugehen, dass sie auf den vorhandenen Flächen rasten oder Nahrung suchen können. Ein Verlust solcher möglicher Rast- bzw. Nahrungsflächen in dieser Lage und Qualität ist aber biologisch wie artenschutzrechtlich unproblematisch.

Das angesprochene, westlich an das Planungsgebiet angrenzende Biotop liegt nicht im Umgriff der Flächennutzungsplan-Änderung, die Darstellung als Ökologische Vorrangflächen (OEKO) bleibt im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung bestehen. Es ist nicht zu erwarten, dass der Buntspecht aus dem Biotop verschwindet, da er bereits jetzt starken Störungen ausgesetzt ist und offenbar trotzdem brütet.

Da bei der Kontrolle im Jahr 2019 davon ausgegangen wurde, dass die betroffenen Bäume in den nächsten Monaten gefällt werden, wurden die Höhlen 2019 verschlossen, allerdings wurde vorher durch Kontrollen sichergestellt, dass keine Tiere mehr vorhanden sind. Im Artenschutzbeitrag werden Maßnahmen beschrieben, die durchzuführen sind, falls die Bäume erst nach Oktober 2020 gefällt werden, was der Fall ist. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird vertraglich gesichert.

Wie im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung ausgeführt, ergeben sich - bezogen auf die Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung - unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen durch die beabsichtigte Flächennutzungsplan-Änderung keine relevanten Änderungen in den Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

4.11. Thema: Boden und Fläche

- Die Neuversiegelung einer großen Fläche widerspräche den Zielen des von der Landeshauptstadt München ausgerufenen Klimanotstands.
- Die nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Boden und Wasser könnten auch durch den angedachten Erhalt einer zusammenhängenden Grünfläche nicht ausgeglichen werden.

Stellungnahme:

Bereits jetzt ist der landwirtschaftlich genutzte Bereich im geltenden Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung überwiegend als Reines Wohngebiet (WR) dargestellt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung wird die bebaubare Fläche nach Westen erweitert. Auch ohne Durchführung der gegenständlichen Planung wäre die Bebauung der WR-Flächen grundsätzlich möglich und aufgrund des hohen Wohnungsdrucks müsste hier mit einer Bebauung gerechnet werden.

In den als landwirtschaftliche Fläche bzw. Sportfläche genutzten Bereichen sind auch heute keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzutreffen, da diese auf Grund der Nutzung vollständig anthropogen, d.h. durch die Nutzung durch den Menschen, überformt sind. Durch die Planung kommt es zu einer Erhöhung der Versiegelung. Die Neuversiegelung von Böden stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nach § 1a Abs. 3 BauGB bzw. § 15 BNatSchG auszugleichen ist.

Bezogen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans ergeben sich durch die Erweiterung der Wohnbauflächen nach Westen nur geringfügige Auswirkun-

gen auf das Schutzgut Boden und Fläche.

4.12. Thema: Wasser, Grundwasser, Versickerung

- Durch die geplante Erweiterung der Darstellung eines Allgemeinen Wohngebietes nehme die zukünftige Versiegelung zu, wodurch ein Versickerungsgebiet für Niederschlagswasser verloren gehe. Das Abfließen des Niederschlagswassers werde erschwert, was eine zukünftige Überschwemmungsgefahr erhöhe.
- Bei Starkregen bestünde die Möglichkeit, dass die umliegende Bestandsbebauung sowohl durch Oberflächenwasser, als auch durch Grundwasseraufstau geschädigt werde.
- Schon jetzt wäre ein Wasserablauf bei Starkregen nicht immer in vollen Umfang gewährleistet.
- Bei Dauerregen erhöhe sich der Grundwasserspiegel und es käme zur Flutung von anliegenden Kellern und Tiefgaragen.
- Vor dem Hintergrund der spürbar klimatischen Veränderungen solle gemäß Stadtratsbeschluss bei Planungsprozessen das Schwammstadt-Prinzip künftig noch stärker verankert werden. Das Prinzip Schwammstadt würde hier jedoch nicht umgesetzt.
- Die geplante Offenlegung des Hachinger Baches sei kritisch zu betrachten. Es werde gefragt, welche Konzepte es gebe, um hier Starkregenschäden abzuwehren.
- Es wird gefragt, welche Ausweichflächen der Hachinger Bach bei Starkregen habe, wenn auch am Michaeli-Bad verstärkt und groß gebaut wird.

Stellungnahme

Es ist zutreffend, dass durch die geplante Bebauung die Versiegelung zunehmen wird. Daher sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs festzusetzen, wie z. B. Vorgaben zur Dachbegrünung und zur Überdeckung von unterbauten Flächen. Die anstehenden Böden sind zur Versickerung von Oberflächenwasser geeignet, im Bereich der Allgemeinen Grünfläche kann die Versickerung wie bisher breitflächig über die unversiegelte Bodenzone erfolgen und innerhalb der Baugebiete muss die Versickerung gemäß Entwässerungssatzung erfolgen.

Die geplante Be- und Unterbauung und die damit einhergehende Flächenversiegelung erfordern eine ordnungsgemäße Entwässerung. Das Niederschlagswasser ist gemäß Entwässerungssatzung zu versickern. Es ist davon auszugehen, dass Keller und Tiefgaragen permanent in das Grundwasser einbinden. Dann ist im Rahmen der späteren Baugenehmigungsverfahren ein Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Beurteilung des Grundwasseraufstaus zu stellen. Der Betrag des Aufstaus und deren Auswirkung auf die benachbarte Bebauung wird im Rahmen dieser wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren betrachtet und durch das Referat für Klima und Umwelt sowie das Wasserwirtschaftsamt München bewertet. Jegliche negative Auswirkungen eines Grundwasseraufstaus auf die Nachbarbebauung werden dabei ausgeschlossen.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass in Zeiten von Starkregen die anfallende Wassermenge die Aufnahmefähigkeit des Untergrunds generell überschreitet. Auch bei den derzeitig vorhandenen Ackerböden kann es bei Starkregenergnissen zu oberflächlichem Wasseraufstau kommen.

Die Freilegung des Hachinger Baches ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur

Flächennutzungsplan - Änderung, sondern eines eigenen Planfeststellungsverfahrens. Innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Allgemeinen Grünfläche soll der Hachinger Bach freigelegt und gemäß den Planungen zum Planfeststellungsverfahren naturnah gestaltet werden. Der freigelegte Hachinger Bach wird auf der gesamten Strecke für ein hundertjähriges Hochwasser ausgelegt, das heißt, dass neben Starkregenereignissen auch außergewöhnliche Hochwassersituationen, die theoretisch alle hundert Jahre auftreten, bewältigt werden können. Der gesamte 100-jährliche Hochwasserabfluss kann innerhalb des Bachbettes schadlos abgeführt und eine Ausuferung des Bachlaufs ausgeschlossen werden. Im Bereich der Allgemeinen Grünfläche entlang des Hachinger Bachs kann auch künftig das Niederschlagswasser oberflächlich versickern und damit zur Grundwasserneubildung beitragen, ohne eine wesentliche Veränderung der Bestandssituation herbeizuführen.

Wie auch im Umweltbericht zum Schutzgut Wasser ausgeführt, können die Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderung auf das Schutzgut Wasser als unerheblich betrachtet werden.

4.13. Thema: Freizeit und Erholung

- Ein letztes Refugium zur Erholung für Jung und Alt ginge verloren.
- Auf Grünflächen für Kinder und Jugendliche werde im Planungsgebiet kaum Rücksicht genommen.
- Mit der Umwidmung des Sportplatzes in Wohnfläche werde Kindern ein sicheres Umfeld zur Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten genommen, obwohl die Unterversorgung von Kindern und Jugendlichen in Berg am Laim mit Grünflächen und Freiraum bekannt ist.
- Berg am Laim habe eine geringe Versorgung mit Grün- und Sportflächen. Die Aufgabe des bestehenden Ziels des Erhalts bzw. der Extensivierung von intensiv genutztem Grünland für eine nur geringe Anzahl bezahlbarer Wohnungen sei nicht nachzuvollziehen.
- Es sei schlecht, wenn immer mehr Grün verschwinde. Im gesamten Umfeld bestünde Grünflächenknappheit. Es sollten mehr Grünflächen und Bäume erhalten werden.
- Die Interessen der großen Mehrheit der Erholung suchenden Anwohner*innen bleibe vollkommen unberücksichtigt.

Stellungnahme:

Zukünftig erfährt der Bereich der Übergeordneten Grünbeziehung im Westen des Planungsgebiets eine Aufweitung durch die Darstellung einer Allgemeinen Grünfläche (AG). Die im Plan dargestellten zusammenhängenden Allgemeinen Grünflächen sind ein wertvoller Beitrag zur Lebensqualität im gesamten Stadtteil, da sie zukünftig allen Bewohner*innen zur Erholung zur Verfügung stehen. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung werden innerhalb des Planungsgebietes ausreichend öffentliche Grünflächen festgesetzt. Im Vergleich zu der im Ist-Zustand vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Fläche ist der Nutzen von öffentlichen Grünflächen höher einzuschätzen, da diese aktiv genutzt werden können sowie Schattenplätze und vielfältige Nutzungsmöglichkeiten bieten.

Über die im Plan dargestellte Örtliche Grünverbindung innerhalb des Wohngebiets wird die gute Erreichbarkeit und Vernetzung der öffentlichen Grünflächen gewährleistet. Dem landschaftsplanerischen Ziel der Freihaltung und Aufwertung der Grün- und Freiflächen im Bereich des ehemaligen Rosenheimer Bahn-

damms, des freizulegenden Hachinger Bachs sowie der Übergeordneten Grünbeziehung wird damit Rechnung getragen.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung wird die Versorgung mit Spiel- und Grünflächen gemäß den einschlägigen Richtlinien und der Freiflächengestaltungssatzung der Landeshauptstadt München sichergestellt.

4.14. Weitere Äußerungen

Die Äußerungen

- zu Gebäudehöhen („Hochhaus“), Kubaturen, Baulinien, Baugrenzen, Abstandsflächen und dem Maß der Nutzung (Dichte),
- zum Grad der Versiegelung,
- zu Leitgedanken für klimaangepasstes Bauen,
- zur Anzahl der Wohneinheiten,
- zu konkreten baulichen Begrünungsmaßnahmen,
- zu PKW-Stellplätzen, Stellplatzschlüssel und Mobilitätskonzept,
- zu Ausdehnung und Geschossigkeit der Tiefgaragen,
- zur Ausstattung der Tiefgaragen mit Ladesäulen und zum Zuwachs von E-Mobilität,
- zur Herstellung einer „versorgungssicheren Strom-Infrastruktur“ und der elektrischen Leistung,
- zu Grundwasseraufstau und möglichen Überschwemmungen vorhandener Keller und Tiefgaragen in der Nachbarschaft durch die geplante Führung des Bachbettes des Hachinger Baches,
- zu Pumpversuchen und Gutachten zu möglichen Schäden durch baubedingte Grundwasserbewegungen,
- zu Gutachten aus benachbarten Bebauungsplanverfahren,
- zur Sicherstellung der Realisierung der Freilegung des Hachinger Bachs,
- zur Vorlage eines Zeitplans für die Freilegung des Hachinger Bachs,
- zum Wunsch nach einem Rodelhügel

betreffen nicht die Regelungs- und Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung gemäß § 5 BauGB und werden ggf. im Rahmen der Ausführungen zum Bebauungsplan behandelt.

5. Beteiligung städtischer Dienststellen (Sparten)

Im Rahmen der Beteiligung städtischer Dienststellen nach § 4a Abs. 3 BauGB ergaben sich in der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung redaktionelle Änderungen an Passagen zur Grundschulversorgung und zu Luftschadstoffimmissionen. Die Ergänzung des Referats für Bildung und Sport, dass sich der bestehende Schulsprengel in den Schulsprengel der neu errichteten Grundschule an der St.-Veit-Straße entlaste, wurde in den Begründungstext übernommen. Gemäß der Anregung des Referats für Klima- und Umweltschutz wird nun auf Seite 3 der Begründung auf die 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans abgestellt. Die Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte wurden präzisiert.

Die genannten redaktionellen Änderungen beinhalten keine neuen Fakten, die zu einer geänderten Bewertung der Planung führen.

6. Beteiligung des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 14 Berg am Laim

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 14 Berg am Laim wurde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beteiligt und seine Stellungnahme im Rahmen des Billigungsbeschlusses zur Flächennutzungsplan-Änderung vom 01.07.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 17766) behandelt. Eine Zweitschrift dieser

Sitzungsvorlage wurde dem Bezirksausschuss am 09.07.2020 übermittelt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/35 Truderinger Straße (südlich), Roßsteinstraße (westlich), Schwanhildenweg (östlich) nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 14.03.2019 (Anlage 1) kann endgültig beschlossen werden.

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirks Berg am Laim hat einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Dem Korreferent des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Herrn Stadtrat Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kainz, ist je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Anregungen aus den Beteiligungsverfahren können nur nach Maßgabe der Ausführungen im Vortrag der Referentin unter Ziffer 4 berücksichtigt werden.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/35 Truderinger Straße (südlich), Roßsteinstraße (westlich), Schwanhildenberg (östlich) nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 14.03.2019 (Anlage 1) wird endgültig beschlossen.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/ Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/11-V

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.: 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An den Bezirksausschuss 14
3. An das Baureferat
4. An das Gesundheitsreferat
5. An das Kommunalreferat - IS - KD - GV
6. An das Kommunalreferat - RV
7. An das Kreisverwaltungsreferat
8. An das Kulturreferat
9. An das Mobilitätsreferat
10. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
11. An das Referat für Bildung und Sport
12. An das Referat für Klima- und Umweltschutz
13. An das Sozialreferat
14. An die Stadtwerke München GmbH
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA I/01-BVK, HA I/2, HA I/4
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA II, HA II/3, HA II/5
17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III
18. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV/3, HA IV/5, HA IV/6
19. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
20. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA I/11-V

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/11-V